
S 7 R 1071/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 R 1071/15
Datum	17.04.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 R 359/18
Datum	09.09.2022

3. Instanz

Datum	12.01.2023
-------	------------

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts KÄ¶In vom 17.04.2018 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Ä

Tatbestand:

Ä

Zwischen den Beteiligten ist im Streit, ob die Beklagte verpflichtet ist, einen Antrag auf Kontenklärung für die Zeit 1975-1976 zu bescheiden.

Ä

Der 1955 geborene Kläger ist als Rechtsanwalt tätig.

Â

Er hat am 30.06.2015 Klage vor dem Sozialgericht (SG) K  ln erhoben mit dem Begehren, ihm schriftlich mitzuteilen, zu welcher Versicherungsnummer sein Rentenkonto gef  hrt werde und welche Anspr  che sich hieraus ergeben. Er habe mit Schriftsatz vom 04.10.2014 bei der Beklagten um schriftliche Mitteilung nachgesucht, zu welcher Versicherungsnummer sein Rentenkonto gef  hrt werde, zuletzt sei keine Reaktion der Beklagten mehr erfolgt.

Â

Der Kl  ger hat sinngem    beantragt,

Â

die Beklagte zu verurteilen, seinen Antrag auf Kontenkl  rung hinsichtlich der Zeit von 1975 bis 1976 zu bescheiden.

Â

Die Beklagte hat sinngem    beantragt,

Â

die Klage abzuweisen

Â

Sie hat vorgetragen, kein Versicherungskonto des Kl  gers zu f  hren. Dieses werde bei der beigeladenen Deutsche Rentenversicherung Bund gef  hrt. Sie gehe davon aus, dass der Kl  ger sein gesamtes Versicherungskonto kl  ren lassen wolle. Hierf  r k  nne er bei der kontof  hrenden Stelle ein Kontenkl  rungsverfahren einleiten. Auch wenn sie das Konto nicht f  hre, werde sie den Antrag des Kl  gers f  rmlich bescheiden.

Â

Die vom SG mit Beschluss vom 08.10.2015 zum Verfahren beigeladene Deutsche Rentenversicherung Bund hat keinen Antrag gestellt.

Â

Die Klage gegen den anschlie  end im Statusfeststellungsverfahren erlassenen Bescheid der Beigeladenen vom 17.11.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.03.2018 blieb ohne Erfolg (SG K  ln â   S 7 R 445/16). Die Berufung des Kl  gers gegen das Urteil des Sozialgerichts K  ln vom 17.4.2018 ist beim erkennenden Senat unter dem Az. L 3 R 301/18 anh  ngig.

Â

Die Klage gegen den eine Vormerkung rentenrechtlicher Zeiten ablehnenden Bescheid der Beigeladenen vom 25.01.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.03.2017 blieb ebenfalls erfolglos (SG KÄ¶In â¶¶ S 13 R 425/17). Die Berufung des KlÄ¶gers gegen den Gerichtsbescheid des SG KÄ¶In vom 26.04.2018 ist beim erkennenden Senat unter dem Az. L 3 R 316/18 anhÄ¶ngig.

Â

Mit Urteil vom 17.04.2018 hat das SG die Klage abgewiesen. Das Begehren des KlÄ¶gers sei als UntÄ¶tigkeitklage gemÄ¶¶ Â§ 88 SGG auszulegen. Das Beharren des KlÄ¶gers auf weitere Bescheidung der Zeit 01.07.1975 bis 31.10.1976 durch die nicht zustÄ¶ndige Rentenversicherung Rheinland stelle eine rechtsmissbrÄ¶uchliche Rechtsverfolgung dar. Ein materiell-rechtlicher Anspruch scheide offensichtlich unter jedem denkbaren Gesichtspunkt aus.

Â

Gegen das ihm mit Postzustellungsurkunde am 25.04.2018 zugestellte Urteil hat der KlÄ¶ger am 25.04.2018 Berufung eingelegt, die unter dem Az. L 3 R 289/18 erfasst worden ist. Der KlÄ¶ger rÄ¶gt u.a. die Unwirksamkeit der Zustellung und Bekanntgabe des Urteils vom 25.04.2018. Aus der Postzustellungsurkunde (PZU) sei nicht ersichtlich, ob der Zusteller den Inhalt der Sendung tatsÄ¶chlich habe Ä¶berprÄ¶fen kÄ¶nnen. Die PZU belege auch nicht, welches Urteil Ä¶bersandt worden sei und nicht, ob dieses ordnungsgemÄ¶¶ beglaubigt oder ausgefertigt worden sei. Auf Anforderung des Senats hat der KlÄ¶ger eine Kopie der ihm zugestellten Abschrift des Urteils zu den Akten gereicht.

Â

Mit Schriftsatz vom 11.05.2018 hat der KlÄ¶ger erneut Berufung eingelegt, da das Gericht auf seine Berufung vom 25.04.2018 noch nicht reagiert habe. Auf Nachfrage des Senats hat der KlÄ¶ger mitgeteilt, seine mit Schriftsatz vom 11.05.2018 eingelegte Berufung habe sich auch nach Erhalt der EingangsbestÄ¶tigung nicht erledigt. Daraufhin ist die Berufung vom 11.05.2018 unter dem hiesigen Az. [L 3 R 359/18](#) erfasst worden.

Â

Nachdem zunÄ¶chst das SG Ä¶ber vom KlÄ¶ger gestellte BefangenheitsantrÄ¶ge sowie einen Antrag auf Protokollberichtigung entschieden hatte, hat der Senat den KlÄ¶ger mit Schreiben vom 24.06.2022 dazu angehÄ¶rt, dass beabsichtigt sei, die unter dem Az.: [L 3 R 359/18](#) anhÄ¶ngige Berufung wegen anderweitiger RechtshÄ¶ngigkeit gemÄ¶¶ Â§ 158 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch Beschluss ohne mÄ¶ndliche Verhandlung als unzulÄ¶ssig zu verwerfen.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Prozessakte und der den Klger betreffenden Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung waren.



Entscheidungsgrnde:



Der Senat hat in Ausbung des ihm eingerumten Ermessens durch Beschluss nach [ 158 S. 2 SGG](#) entschieden, da die Berufung unzulssig ist und fr die Durchfhrung einer mndlichen Verhandlung bei eindeutiger Sachlage keine Notwendigkeit besteht.



Die Berufung ist nach [ 158 S. 1 SGG](#) als unzulssig zu verwerfen, da der Rechtsstreit bereits anderweitig rechtshngig ist. Denn der Klger hatte gegen das Urteil des Sozialgerichts Kln vom 17.04.2018 bereits die unter dem Az.: L 3 R 289/18 gefhrte Berufung eingelegt. Nach [ 158 S. 1 SGG](#) ist die Berufung als unzulssig zu verwerfen, wenn sie nicht statthaft oder nicht in der gesetzlichen Frist oder nicht in der vorgeschriebenen Form eingelegt ist. ber den Wortlaut hinaus beschrnkt sich die Prfung jedoch nicht nur auf Statthaftigkeit, Frist und Form der Berufung, sondern findet generell bei unzulssigen Berufungen Anwendung (BSG, Urteil vom 20.07.2011 â  [B 13 R 97/11 B](#) â , Rn. 10; Rieke in: Ory/Weth, jurisPK-ERV Band 3, 1. Aufl., [ 158 SGG](#) [Stand: 05.07.2022], Rn. 10). Nach [ 202 SGG](#) i.V.m. [ 17 Abs. 1](#) Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) kann whrend der Rechtshngigkeit die Sache von keiner Partei anderweitig rechtshngig gemacht werden. Diese prozessuale Sperrwirkung fhrt zur Unzulssigkeit der zweiten Klage (BSG, Urteil vom 15.11.2012 â  [B 8 SO 22/10 R](#) â ).



Die unter dem Az. L 3 R 289/18 eingelegte Berufung geht im brigen nicht etwa deshalb ins Leere, weil das Urteil des SG vom 17.04.2018 nicht wirksam zugestellt wre. Zum einen steht eine unwirksame Zustellung der Wirksamkeit eines Urteils nicht grundstzlich entgegen. Nur bei Urteilen, die nicht aufgrund mndlicher Verhandlung ergehen, wird die Verkndung durch Zustellung ersetzt ([ 133 S. 1 SGG](#)). Die Wirksamkeit verkndeter Urteile tritt nicht erst mit der Zustellung, sondern bereits mit der Verkndung ein (Schtz in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., [ 135 SGG](#) [Stand: 15.06.2022], Rn. 4). Das Urteil des SG Kln wurde ausweislich des Sitzungsprotokolls am Ende der ffentlichen Sitzung vom 17.04.2018 um 12:10 Uhr verkndet. Die Zustellung ist bei verkndeten Urteilen nur fr die Ingangsetzung der Rechtsmittelfrist von Bedeutung (BGH, Beschluss vom 09.06.2010 â  [XII ZB 132/09](#) â ; Schtz aaO), welche der Klger vorliegend mit Einlegung der Berufung am 25.04.2018 gewahrt hat.

Â

Zum anderen ist eine wirksame Zustellung des Urteils vom 17.04.2018 erfolgt. Gemäß [Â§ 135 SGG](#) ist das Urteil den Beteiligten unverzüglich zuzustellen. Zuzustellen ist eine beglaubigte Abschrift, d. h. die Ausfertigungen des Urteils sind von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen ([Â§ 137 S. 1 SGG](#)). Das Urteil vom 17.04.2018 ist dem Kläger zusammen mit dem Protokoll ausweislich der in der Gerichtsakte befindlichen PZU am 25.04.2018 durch Einlegung in den Briefkasten zugestellt worden. Der Senat lässt offen, welche Beweiskraft einer PZU zukommt, da die an den Kläger übersandte Abschrift, welche der Kläger in Kopie zu den Akten gereicht hat, die Vorgaben des [Â§ 137 SGG](#) erfüllt. So hat die Regierungsbeschäftigte Q. als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle die Ausfertigung des Urteils für den Kläger unter dem 24.04.2018 unterschrieben und mit dem Gerichtsstempel des SG Köln versehen. Das Urteil stimmt mit dem in der Gerichtsakte abgehefteten, von der Kammervorsitzenden unterschrieben (vgl. [Â§ 134 Abs. 1 SGG](#)) Original überein. Selbst wenn ein Zustellungsmangel vorläge, wäre dieser gemäß [Â§ 63 Abs. 2 SGG](#) i.V.m. [Â§ 189](#) Zivilprozessordnung (ZPO) durch den tatsächlichen Zugang der Abschrift beim Kläger geheilt (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage, 2020, [Â§ 63 SGG](#) Rn. 21).

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs. 1 SGG](#).

Â

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 22.06.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024